



OSTALBKREIS

**Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ostalbkreis vom 11.04.2023 zur Einrichtung einer ergänzenden Überwachungszone auf Grund der amtlichen Feststellung von Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza, HPAI) in einem Geflügelbestand im Landkreis Schwäbisch Hall
Az.: 9122.21_AI_11052023**

Auf der Grundlage von Artikel 55 in Verbindung mit Anhang XI (Überwachungszone) der Delegierten VO (EU) 2020/687 und § 2 Abs. 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes erlässt das Landratsamt Ostalbkreis folgende

Allgemeinverfügung:

I. Anordnung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ostalbkreis vom 11.04.2023 zur Festlegung einer ergänzenden Überwachungszone wird hiermit aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

II. Begründung

A. Sachverhalt

Im Landkreis Schwäbisch Hall wurde am 08.04.2023 der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand amtlich festgestellt. Durch das Landratsamt Schwäbisch Hall wurde eine Überwachungszone festgelegt, welche sich auch auf Gebiete im Ostalbkreis erstreckte. Das Landratsamt Ostalbkreis hatte daraufhin eine ergänzende Überwachungszone mit den entsprechenden Schutzmaßnahmen eingerichtet.

Der Seuchenbetrieb wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben geräumt, gereinigt und desinfiziert. Die weiteren vom Landratsamt Schwäbisch Hall und Landratsamt Ostalbkreis in den Restriktionszonen durchgeführten Untersuchungen ergaben keine Hinweise auf ein weiteres Seuchengeschehen bei Haus- und Wildvögeln.

B. Rechtliche Würdigung

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 und § 4 Absatz 1 Tiergesundheitsausführungsgesetz ist das Landratsamt Ostalbkreis als untere Tiergesundheitsbehörde sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

zu Ziffer I. Nr. 1.:

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung ist erforderlich, da seit der ersten Feststellung eines mit dem hochpathogenen Geflügelpestvirus infizierten Betriebes keine weiteren Hinweise auf Infektionsfälle im Landkreis Schwäbisch Hall und im Ostalbkreis festgestellt werden konnten. Zudem wurde der infizierte

Bestand entsprechend der gesetzlichen Vorgaben geräumt, gereinigt und desinfiziert. Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes ist es daher erforderlich und angemessen, die Schutzmaßnahmen wieder aufzuheben.

zu Ziffer I. Nr. 2.:

Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügungen dürfen gemäß § 41 Absatz 3 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) öffentlich bekannt gemacht werden, da dies durch § 7 Satz 2 Tiergesundheitsausführungsgesetz zugelassen ist. Nachdem keine weiteren Hinweise auf eine Geflügelpest festgestellt werden konnten, ist es im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Schutzmaßnahmen möglichst rasch aufzuheben und die Bekanntgabefiktion des § 41 Absatz 4 Satz 3 LVwVfG entsprechend § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG zu verkürzen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf der Homepage des Landkreises Ostalbkreis. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmanstraße 21, 70565 Stuttgart, gewahrt.

gez. Gabriele Seefried
Erste Landesbeamtin
Landratsamt Ostalbkreis
Aalen, den 11.05.2023

Online bereitgestellt am 11. Mai 2023.

Hinweise

1. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Ostalbkreis bei der Pressestelle, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen sowie jederzeit unter www.ostalbkreis.de in der Rubrik „Newsroom - Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.
2. Es wird auf die seit dem 21.01.2023 gültige Allgemeinverfügung zur Anwendung von Biosicherheitsmaßnahmen bei Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln zu präventiven Zwecken des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg hingewiesen. Hier nach müssen Biosicherheitsmaßnahmen auch in Geflügelhaltungen mit weniger als 1000 Tieren zum Schutz der Geflügelbestände in Baden-Württemberg eingehalten werden. https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/%C3%96ffentl_Bekanntmachungen/2023-01-18_AV_Biosicherheit-Gefl%C3%BCgel.pdf